

Statuten des Vereins
„Sozial- und Gesundheitssprengel Zell am Ziller
und Umgebung“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozial- und Gesundheitssprengel Zell am Ziller und Umgebung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zell am Ziller und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol, insbesondere auf das Gebiet der jeweiligen Sprengelgemeinden, derzeit auf das Gebiet der Gemeinden Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zellberg und Zell am Ziller.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sozialwesens und der Gesundheitspflege.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Die Betreuung kranker und behinderter Menschen im Rahmen der Hauskrankenpflege, die Beratung und Betreuung der Bevölkerung auf medizinischem Gebiet, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung unter Leitung der Ärzteschaft oder anderer befugter Personen
- b) Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten im Rahmen der Familienhilfe, Altenbetreuung und Heimhilfe, Gewährung finanzieller, materieller und ideeller Unterstützung, Organisation von Besuchsdiensten für alleinstehende oder alte Menschen und Ähnliches im Sinne vorstehender Begriffe (Essen auf Rädern)
- c) Die Familienberatung, Beratung zu Problemen der Kinder- und Jugenderziehung, die Drogen- und Suchtberatung, die Behindertenberatung und die Betreuung im Sinne der daraus resultierenden Aufgabenkreise
- d) Förderung der Nachbarschaftshilfe (Gemeinwesenarbeit)
- e) Bestellung fachkundiger Personen für die jeweiligen Aufgabegebiete (Hauskrankenpflege, Familienhilfe, Altenhilfe, Heimhilfe, usw.)
- f) Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen und Ausstellungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Informationsbroschüren, Vereinsnachrichten und anderen zweckgebundenen Publikationen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Einnahmen des Vereins aus den möglichen wirtschaftlichen Tätigkeiten
- b) Beiträge der tätigen Mitglieder (Sprengelgemeinden)
- c) Beiträge fördernder Mitglieder
- d) Subventionen jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen
- e) Legate und Spenden
- f) Behördlich genehmigte Sammlungen
- g) Abhaltung von geselligen Veranstaltungen
- h) Abhaltung von Verkaufsveranstaltungen (z.B. Flohmarkt usw.)

§ 4

Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine finanzielle Entschädigung für ihre bisherige Vereinstätigkeit.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in tätige, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Tätige Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines **Förderungsbeitrages unterstützen**. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Die im Sozial- und Gesundheitssprengel Zell am Ziller und Umgebung zusammengefassten Gemeinden Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zellberg und Zell am Ziller sind bereits kraft dieser Statuten Mitglieder dieses Vereins.
- (3) Über die Aufnahme von tätigen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge ausschließen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 1. Halbsatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Vor dem Ausschluss bzw. vor der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist das Mitglied zu hören.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den tätigen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die tätigen und fördernden Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung stellt die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 dar. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e)

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können in der Generalversammlung nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die tätigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Der Generalversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) tätige Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) die Mitglieder des Sanitätssprengelausschusses, sofern die jeweilige Gemeinde Mitglied des Sozial- und Gesundheitssprengels ist
 - d) die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden oder deren Vertreter
 - e) der Verwalter sowie der Pflegedienstleiter des Wohn- und Pflegeheimes Zell am Ziller
 - f) die Pfarrer oder deren Vertreter der Pfarreien der Mitgliedsgemeinde
 - g) die praktizierenden Ärzte, sofern ihre Praxis im Bereich des Sprengelgebietes liegt
 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Der Generalversammlung ist auch der Leiter des Stützpunktes des Sozial- und Gesundheitssprengels mit beschließender Stimme beizuziehen.
- (9) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung des Voranschlages
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer(n) und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für tätige Mitglieder und für fördernde Mitglieder

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (Beiräte). Die Mitgliedsgemeinden entsenden je angefangene 500 Einwohner 1 Mitglied in den Vorstand. Aus dem Kreis der von den Gemeinden entsandten Vorstandsmitgliedern wählt die Generalversammlung die Vorstandsfunktionen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

- 10) Der Vorstand hat das Recht, den jeweiligen Pflegedienstleiter des Wohn- und Pflegeheimes Zell am Ziller und einen praktischen Arzt aus dem Sprengelgebiet in den Vorstand zu kooptieren, sofern diese nicht bereits in den Vorstand gewählt wurden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er hat dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht bzw. der Rechnungsabschluss bis spätestens 30. April des Kalenderjahres vorliegt. Er hat ebenso dafür zu sorgen, dass der Jahresvoranschlag bis spätestens 31. Oktober des Kalenderjahres vorliegt und den Mitgliedsgemeinden übermittelt wird.

- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, welche in Absprache mit den Organen des Vorstandes die Vereinsgeschäfte abwickelt.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht binnen sieben Tagen der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Die vorliegenden Statuten wurden gemäß Vereinsgesetz von 1. Juli 2002 geändert und am 20. April 2006 von der Generalversammlung beschlossen.

Aufsichtsbehördlich geprüft seitens der Abteilung Vereinsrecht, Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Geschäftszahl Vr 273/87, 25. April 2006.